



Fingerabdruckscanner als Zugangskontrollsysteme an einer Grundschule



Durch einen Presseartikel wurde dem LfD Bayern bekannt, dass in einer bayerischen Grundschule ein Fingerabdruckscanner zur Zugangskontrolle eingesetzt werden sollte. Ziel des Systems war, außerhalb der normalen Unterrichtszeiten einen Zugang zum verschlossenen Schulgebäude etwa für Musikschüler zu ermöglichen.

Grundsätzlich kann ein solches System die Sicherheit erhöhen, allerdings wird es in der Regel nur innerhalb eines Gesamtsicherheitskonzeptes für gefährdete Bereiche eingebunden. Die erfassten biometrischen Daten sind dann mit technischen Maßnahmen so zu sichern, dass ein unbefugter Zugriff darauf wirksam unterbunden wird. Die Erstellung eines IT-Sicherheits- und Berechtigungskonzeptes ist dafür eine notwendige Maßnahme.

Aufgrund der Proteste vieler Eltern und der Öffentlichkeit sowie der Nachfrage des LfD Bayern wurde das System nach kurzer Zeit wieder entfernt. Es wurde zugesichert, dass alle bis zu diesem Zeitpunkt erfassten Daten wieder gelöscht wurden.

Feststellung: Vor dem Einsatz solcher Systeme ist sehr genau abzuwägen, ob der potentielle Sicherheitsgewinn die Erfassung von biometrischen, personenbezogenen Daten rechtfertigt. Im vorliegenden Fall war dies wohl nicht zutreffend, zumal es sich überwiegend um die biometrischen Daten von Kindern und Jugendlichen handelte und eine Grundschule im Allgemeinen nicht als besonders gefährdeter Bereich betrachtet werden kann. Hinzu kam, dass die Grundschule angeblich auch über nicht gesicherte Zugänge betreten werden konnte.

Quelle: Tätigkeitsbericht 2009/2010 des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz

Videoüberwachung in Taxen



Im September 2010 wurde der LfDI Bremen von einem Fahrgast darüber unterrichtet, dass er bei einer Fahrt in einem Taxi von einer Videokamera überwacht worden sei. Auf seine Nachfrage beim Taxifahrer habe dieser ihm bestätigt, dass die Videokamera permanent laufe und auch die im Taxi geführten Gespräche aufgezeichnet würden. Darüber hinaus sei der Fahrgast weder vor Beginn der Fahrt in irgendeiner Weise auf die Aufnahmen aufmerksam gemacht worden, noch sei das Taxi entsprechend gekennzeichnet gewesen. Der zur Rede gestellte Taxifahrer habe überdies abgelehnt, die Aufnahmen zu beenden, da er keinen Einfluss auf diese habe.

Mit der betroffenen Taxizentrale hatte der LfDI Bremen bereits im Sommer 2010 die Änderungen hinsichtlich der Videoüberwachung in Taxen abgesprochen. Diese Eingabe wurde deshalb zum Anlass genommen, die Umsetzung der abgesprochenen Maßnahmen zu kontrollieren und eine Prüfung der Videoüberwachungsanlage in der Taxizentrale vorzunehmen. Hierbei wurde das fragliche Taxi in Augenschein genommen und weitere Taxen stichprobenartig überprüft.

Es wurde festgestellt, dass die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen den datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht werden und die von uns insoweit geforderten Maßnahmen umgesetzt wurden. Es findet keine permanente Aufzeichnung der Videobilder, sondern nur eine periodische Standbildaufnahme statt. Ebenso werden die Gespräche in den Taxen, mit Ausnahme von Notfallsituationen, grundsätzlich nicht aufgenommen. Weiterhin konnte bei der Inaugenscheinnahme der Taxen festgestellt werden, dass durch Aufkleber auf die Videoüberwachung hingewiesen wird. Die Hinweise befanden sich an den Scheiben der Beifahrertür sowie den Fondtüren.

Feststellung: Die Taxizentrale hat ein Merkblatt erstellt, das künftig in jedem Taxi ausgelegt wird. Aus diesem geht hervor, dass nur einzelne Bilder aufgezeichnet werden und ein Mithören von Gesprächen im Taxi nur in Notfallsituationen möglich ist. Ziel ist, dass die Fahrgäste, aber auch die Fahrerinnen und Fahrer selbst, korrekt informiert sind und Letztere keine falschen Auskünfte geben können. Darüber findet sich in dem Merkblatt ein Hinweis, wonach bei Bedarf die komplette Verfahrensbeschreibung des Systems bei der Zentrale oder im Internet eingesehen werden kann.

Quelle: Tätigkeitsbericht 2009/2010 der Landesbeauftragten für Datenschutz u. Informationsfreiheit Bremen.

Vorsorgliche erkennungsdienstliche Behandlung von anreisenden Fußball-Fans



Durch eine Petition erlangte der LfD Bayern Kenntnis von einem Sachverhalt, bei dem Polizeibeamte vor einem Fußballspiel einen Fanbus kontrollierten, da sie darin als gewaltbereit bekannte Fans vermutet hatten. Die Prognose sei dabei auf Erkenntnisse aus vorausgegangenen Ausschreitungen dieser Fangruppe gestützt worden. Laut Schilderung des Petenten begnügten sich die Beamten aber nicht damit, die Anreise der Gruppe oder den Verlauf der Kontrolle auf Video festzuhalten, sondern erhoben von jeder einzelnen Person die Personalien, versahen die Personen mit einer Nummer und fotografierten sie einzeln ab.

Der LfD Bayern hatte sich deshalb an das zuständige Polizeipräsidium gewandt und um Stellungnahme zu den Gründen und zu der Rechtsgrundlage für diese Maßnahmen gebeten. Wie das Polizeipräsidium antwortete, sah es die Aufzeichnungen durch die Befugnis des Art. 32 Abs. 1 PAG gedeckt. In der Vergangenheit habe sich gezeigt, dass potentielle Störer durch präventive Feststellungen ihrer Personalien und Fertigung von Lichtbildern vielfach deshalb keine Ordnungsstörungen oder Straftaten begingen, weil sie damit aus ihrer Anonymität herausgerissen worden seien und sich das Entdeckungsrisiko bei Straftaten erhöhe.

Auch wenn die Wirkung solcher Maßnahmen auf Fußballfans aus polizeilicher Sicht nachvollziehbar erscheint und die Lichtbilder nach Mitteilung der Polizei wieder gelöscht werden, konnte der LfD Bayern dieser Rechtsauffassung nicht zustimmen. Im vorliegenden Fall hatte die Polizei nicht Aufzeichnungen einer gefahrenträchtigen Situation angefertigt, sondern gezielt einzelne Personen aufgezeichnet und gleichzeitig, auf einer Liste zuordenbar, deren Personalien festgehalten.

Feststellung: Bei dieser Sachlage wertete der LfD Bayern die Aufzeichnungen nicht als Datenerhebung nach Art. 32 Abs. 1 PAG, sondern als erkennungsdienstliche Behandlung. Man habe dem Polizeipräsidium diese Einschätzung mitgeteilt und gebeten, dies bei künftigen Kontrollen zu beachten.

Quelle: Tätigkeitsbericht 2009/2010 des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz

Arzt beauftragt privates Unternehmen und offenbart sensible Daten



Vormals wurde bereits vom LfD erläutert, dass sich Ärzte um die Einwilligung ihrer Patienten bemühen müssen, wenn sie z.B. eine privatärztliche Verrechnungsstelle bei der Abrechnung einschalten wollen. Eine neue Variante des gleichen Themas: Eine Frau erhielt die Rechnung eines Taxiunternehmens, das eine Gewebeprobe von ihr von einem öffentlichen Krankenhaus zu einem externen Labor chauffiert hatte. Die Taxifirma hatte vom Arzt ein Privatrezept mit den auf Rezepten üblichen personenbezogenen Angaben überreicht bekommen, auf dem der Transport an das externe Labor verordnet wurde. Unsere Petentin kannte weder den

Auftrag, noch das Taxiunternehmen.

Die ärztliche Schweigepflicht verbietet das Offenbaren von Patientengeheimnissen. Bereits die Tatsache, dass sich ein Patient in die Behandlung eines bestimmten Arztes begibt, unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht. Die Übergabe eines anonymen verschnürten Päckchens mit der Gewebeprobe allein ist kein Problem. Mit dem Rezept wurden jedoch auch Behandlungsdaten unzulässig offenbart. Eine direkte Taxi-Abrechnung mit der Patientin wäre nur mit deren Einwilligung möglich gewesen. Einfacher ist es aber, wenn das Krankenhaus zunächst die Taxi-Kosten übernimmt, um sie danach mit der Patientin abzurechnen. Nach unserer Intervention gegen den Datenschutzverstoß ging das Krankenhaus genau diesen Weg.

Feststellung: Medizinische Daten über einen Patienten dürfen an Dienstleister nur übermittelt werden, wenn der Patient hierüber zuvor unterrichtet wurde und seine Einwilligung schriftlich erklärt hat. Unproblematisch ist es, wenn das Outsourcing anonym und die Abrechnung über den Auftraggeber erfolgt.

Quelle: Tätigkeitsbericht des Landesentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein 2002

Link

www.bsi-fuer-buerger.de: Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.